



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: AV Nr. 09/2026
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter: Frau Kirmann
Telefon: 03941 5970-4490
Fax: 03941 5970-4624
E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: IV/ 10
Datum: 11.03.2026

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Nr. 09/2026) zur amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei einem Wildvogel in der Gemarkung Wernigerode, Stadt Wernigerode im Landkreis Harz

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit ein weiterer Ausbruch der Aviären Influenza im Landkreis Harz öffentlich bekanntgegeben.

Der aktuelle Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbereich (Aviäre Influenza) **in der Gemarkung Wernigerode, Stadt Wernigerode im Landkreis Harz** ergibt sich aus nachfolgenden Informationen:

Die Ergebnisse der labordiagnostischen Untersuchungen eines Bussards vom 28.02.2026 mit Befund des Landesamtes für Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Sachsen-Anhalt (42 26 005848) und des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 09.03.2026 (2026-00543) sowie die weiteren epidemiologischen Ermittlungen führen zur amtlichen Bestätigung der hochpathogenen Aviären Influenza (H5N1) im Wildvogelbereich in der Gemarkung Wernigerode, Stadt Wernigerode im Landkreis Harz.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Geflügelpest erfolgt auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S.64), in derzeit gültiger Fassung.

Die bereits mit Datum vom 28.01.2026 verfügte Aufstallungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest für jegliches gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) gilt weiterhin. Ausgenommen von der Stallpflicht sind Tauben.

Auf die strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbeständen wird ebenfalls hingewiesen.

Im Auftrag

G. Bröcker
Amtstierärztin